

Telefon: 0 233-45043
Telefax: 0 233-45127

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/252

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Neufassung der Veranstaltungsrichtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund

Konzept zur Nutzung denkmalwürdiger Plätze für temporäre Veranstaltungen

Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der Stadtratsfraktion der
FDP-Fraktion vom 26.01.2011

Trotz der Olympiaentscheidung: Ja zu einem Versorgungskonzept mit regionalen, ökologischen und fair gehandelten Produkten bei Veranstaltungen in München

Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE
GRÜNEN/RL-Fraktion vom 07.07.2011

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08838

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 25.07.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I.	Vortrag des Referenten.....	3
1.	Anlass.....	3
2.	Stadtratsanträge.....	3
3.	Veranstaltungsrichtlinien.....	3
3.1	Rechtliche Einordnung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund und deren Fortschreibung.....	3
3.1.1	Rechtliche Einordnung.....	3
3.1.2	Fortschreibung.....	4
3.2	Wesentliche Änderungen im Überblick.....	5
3.2.1	Veranstaltungsbereiche.....	5
3.2.2	Besondere Plätze in der Innenstadt.....	5
3.2.3	Regelungen für Konzert- und Kulturveranstaltungen.....	5
3.2.4	Regelungen zum Königsplatz.....	6
3.2.5	Public Viewing.....	6

3.2.6	Marathonveranstaltung.....	6
3.2.7	Regelungen zu Marktveranstaltungen.....	6
3.2.8	Bezirksausschüsse.....	7
3.2.9	Werbeveranstaltungen.....	7
3.2.10	Kosten.....	8
3.3	Ausnahmen / Sonderveranstaltungen.....	8
3.4	Übersicht über die Änderungen.....	9
4.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	10
4.1	Stellungnahme der Referate und des Polizeipräsidiums.....	10
4.2	Stellungnahmen der Bezirksausschüsse.....	13
4.3	Stellungnahmen der externen Beteiligten.....	19
5.	Behandlung der Stadtratsanträge.....	23
5.1	Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der FDP-Stadtratsfraktion.....	23
5.2	Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL.....	23
6.	Abstimmung Referate.....	24
7.	Beteiligung der Bezirksausschüsse.....	24
8.	Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates.....	24
II.	Antrag des Referenten.....	24
III.	Beschluss.....	25

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Veranstaltungsrichtlinien sind regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen im städtischen Veranstaltungsgeschehen sowie den gegenwärtigen Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums fortzuschreiben. Die letzte Änderung fand im Jahr 2009 statt (Beschluss vom 18.03.2009, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 01815). Der Auftrag aus der letzten Beschlussfassung für die Erstellung eines Innenstadtkonzeptes wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage abschließend bearbeitet.

2. Stadtratsanträge

Mit dieser Vorlage werden auch der Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der FDP-Stadtratsfraktion vom 26.01.2011 "Konzept zur Nutzung denkmalwürdiger Plätze für temporäre Veranstaltungen" sowie der Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / rosa liste vom 07.07.2011 "Trotz der Olympiaentscheidung: Ja zu einem Versorgungskonzept mit regionalen, ökologischen und fair gehandelten Produkten bei Veranstaltungen in München" behandelt.

3. Veranstaltungsrichtlinien

3.1 Rechtliche Einordnung der Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund und deren Fortschreibung

3.1.1 Rechtliche Einordnung

Die Veranstaltungsrichtlinien regeln Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, also Sondernutzungen. Die entsprechenden Anträge der Veranstalterinnen und Veranstalter richten sich entweder nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG oder § 29 Abs. 2 StVO (ggf. § 46 StVO). Der Vollzug des Art. 18 Abs. 1 BayStrWG als auch des § 29 Abs. 2 StVO bezieht sich auf die öffentlichen Straßen, für die die Landeshauptstadt München als Straßenbaubehörde bzw. Verkehrsbehörde zuständig ist und für die sie die Straßenbaulast trägt (vgl. Art. 18 Abs. 1, 42 Abs. 1 Satz 1, 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG, §§ 5 Abs. 2, 21 FStrG, §§ 29, 44 StVO).

Bei der Erteilung von wegerechtlichen und verkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen handelt es sich um regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen finanziellen Belastungen erwarten lassen (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO), die deshalb keiner Befassung des Stadtrats bedürfen. Im Fall von laufenden Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr.

1 GO ist es möglich, nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO Richtlinien durch den Stadtrat zu erlassen.

Richtlinien nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO können inhaltliche Anweisungen und Bestimmungen enthalten, wie die laufenden Angelegenheiten erledigt werden sollen. Sie konkretisieren bzw. schränken den Ermessens- und Beurteilungsspielraum ein.

Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach Art. 18 BayStrWG sowie nach § 29 Abs. 2 StVO, also bei Ausnahmen vom Verbot der Nutzung des öffentlichen Raums über den wegerechtlichen bzw. verkehrsrechtlichen Gemeingebrauch hinaus (vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, § 29 Abs. 2 Satz 2 StVO), handelt es sich um Ermessensentscheidungen. Es erscheint daher nach wie vor geboten, im Hinblick auf die Vielzahl von Anträgen und im Hinblick auf die Gestaltung des öffentlichen Raums und des Gemeingebrauchs, der durch die Zulassung von Veranstaltungen betroffen wird, einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Ermessensausübung zu treffen.

Die einheitliche Bearbeitung der Anträge anhand der Richtlinien führt zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit, d.h. zu einer gefestigten Verwaltungspraxis. Von dieser Verwaltungspraxis kann im Einzelfall nur bei Vorliegen sachlicher Gründe abgewichen werden.

Mit den Veranstaltungsrichtlinien wird das Ermessen der Verwaltung konkretisiert und die Maßgaben für die Entscheidungen über das „Ob“ und das „Wie“ von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund gelenkt.

3.1.2 Fortschreibung

Schon bei der letzten Neufassung der Veranstaltungsrichtlinien 2009 wurde festgestellt, dass die Nachfrage, Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund durchzuführen, stetig angestiegen ist. Daran hat sich auch bis heute nichts geändert. Es nutzen nach wie vor viele Veranstalterinnen und Veranstalter den öffentlichen Grund gerne als attraktive und zugleich kostengünstige Alternative zu privaten Flächen und Räumlichkeiten. Dabei werden diese Veranstaltungen durchaus sehr gut angenommen, so z.B. jährlich mit mehr als 200.000 Besucherinnen und Besucher beim Street-Life-Festival / Corso Leopold oder auch bei den Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit im Oktober 2012 in München mit rund 400.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Darüber hinaus gibt es aber beispielsweise auch nachbarschaftliche kleinere Straßenfeste, die den Charme eines Viertels mit prägen können.

3.2 Wesentliche Änderungen im Überblick

3.2.1 Veranstaltungsbereiche

Als eine wesentliche Neuerung zu den bisherigen Richtlinien wurde das Stadtgebiet in drei sog. Veranstaltungsbereiche eingeteilt. Dies ermöglicht, die Veranstaltungsarten bzw. deren Durchführung spezifischer auf die einzelnen Bereiche abgestimmt zu gestalten. Durch diese Steuerungsmöglichkeiten kann die Innenstadt tendenziell entlastet und die weiter entfernt vom Stadtzentrum liegenden Stadtbezirke gefördert werden.

Um dies umzusetzen, wurden je nach Veranstaltungsbereich teilweise unterschiedliche Veranstaltungsarten grundsätzlich als zulässig definiert. Dabei sollen in den Bereichen, die weiter vom Stadtzentrum entfernt liegen, mehr Veranstaltungsarten zulässig sein. Dies führt zu einer Verbesserung der Qualität der Veranstaltungen sowie zu einer Entlastung der sehr stark beanspruchten Innenstadtbereiche, insbesondere auch beim Platz vor der Feldherrnhalle.

3.2.2 Besondere Plätze in der Innenstadt

Die Plätze in der Innenstadt, die eine große historische Bedeutung haben, wie z.B. der Platz vor der Feldherrnhalle oder der Wittelsbacherplatz, wurden in den Veranstaltungsrichtlinien besonders geregelt. Die Innenstadtplätze werden seit Jahren vermehrt für Veranstaltungen und andere Sondernutzungen angefragt. Durch eine restriktive Vergabe der Innenstadtplätze soll der Aufenthaltscharakter der Plätze zurückgewonnen und zudem der Bedeutung der Plätze Rechnung getragen werden. Gleichzeitig sollen die Regelungen einen Beitrag zur Lösung der vorhandenen Nutzungskonflikte leisten. Insgesamt wird dadurch eine noch bessere Akzeptanz bei den Anliegerinnen und Anliegern, aber auch bei Fremdenverkehrsgästen, erwartet.

3.2.3 Regelungen für Konzert- und Kulturveranstaltungen

Bisher waren Konzertveranstaltungen grundsätzlich nur auf dem Königsplatz sowie am Platz vor der Feldherrnhalle zulässig. Dabei war der Platz vor der Feldherrnhalle prinzipiell nicht frei verfügbar, da dort stets die gleichen Konzertveranstaltungen zugelassen wurden.

Nunmehr sollen mit der grundsätzlichen Freigabe der öffentlichen Plätze auch Kultur- und Konzertveranstaltungen unterschiedlicher Veranstalterinnen und Veranstalter ermöglicht werden. Dabei gelten auch hier spezielle Vorgaben für die besonderen Plätze, insbesondere zur Häufigkeit. Darüber hinaus gibt es auch veranstalterbezogene Regelungen zur Häufigkeit in den einzelnen Veranstaltungsbereichen. Damit auch ein ausreichendes Budget zur Schaffung eines attraktiven Veranstaltungskonzeptes besteht, wurde die Möglichkeit geschaffen, für diese Kultur- und Konzertveranstaltungen auch Eintrittsgelder zu erhe-

ben.

3.2.4 Regelungen zum Königsplatz

Beim Königsplatz handelt es sich nach wie vor um den einzigen öffentlich gewidmeten Platz, der sich grundsätzlich für größere Konzertveranstaltungen, aber auch für weitere Veranstaltungen eignet. Die Nachfrage für den Königsplatz überstieg zuletzt regelmäßig die vorgegebenen Kapazitäten. Insofern wurde in den Richtlinien ein drittes Konzertwochenende ermöglicht.

Da es bei den Veranstaltungen auf dem Königsplatz nahezu jedes Jahr zu Terminkonflikten gekommen ist, wurde auch das Verfahren zur Belegung geändert. Zukünftig wird das Kreisverwaltungsreferat die möglichen Termine jeweils für die einzelnen Veranstaltungstypen veröffentlichen, um so zumindest grundsätzlich Terminkollisionen mit den regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen zu vermeiden. Darüber hinaus können Überschneidungen mit bekannten Parallelveranstaltungen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber minimiert werden.

3.2.5 Public Viewing

Neu in die Richtlinien eingeführt wurde die Veranstaltungsart Public Viewing. Zwar gab es diese Veranstaltungen auch bereits zuvor auf öffentlichem Grund. Es fehlten jedoch Regelungen in den Richtlinien.

3.2.6 Marathonveranstaltung

Bisher gab es in den Veranstaltungsrichtlinien keine Regelungen zu einer Marathonveranstaltung. Gemäß Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 14.12.1999 (Antrag Nr. 1658 vom 04.11.1999) soll pro Jahr nur eine Marathonveranstaltung in München stattfinden, die eine einheitliche Strecke zur Grundlage hat und zugleich verkehrsverträglich ist. Mit dem Entwurf dieser neuen Richtlinien wird klargestellt, dass bei mehreren Anträgen zu einer Marathonveranstaltung ein Auswahlverfahren durchgeführt wird. Sollten mehrere Konzepte vorgelegt werden, entscheidet ausschließlich die Qualität und Aussagekraft des eingereichten Verkehrskonzeptes.

3.2.7 Regelungen zu Marktveranstaltungen

Bei den Marktveranstaltungen - dies sind Veranstaltungen, deren Hauptzweck im gewerblichen Anbieten von Waren liegt und die entsprechend nach der Gewerbeordnung festgesetzt werden - konnte durch eine Kooperation mit den Markthallen München ein Verfahren entwickelt werden, welches die Problematik bei einer Konkurrenzsituation zwischen mehreren beantragten Märkten auflöst. Dieses Verfahren findet jedoch nur Anwendung bei den Christkindlmärkten sowie bei Marktveranstaltungen im Veranstaltungsbereich 1 und

am Wittelsbacherplatz, da hier durch die vorgegebene Antragsfrist bis 31.12. des Vorjahres Konkurrenzfälle entstehen können. Bei den sonstigen Märkten gilt das Prioritätsprinzip. Das bedeutet, dass in diesen Fällen keine Konkurrenzsituation entstehen kann und dieses Verfahren entbehrlich ist. Der städtische Christkindlmarkt in der Altstadtfußgängerzone ist davon nicht betroffen, da dieser über die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung) geregelt wird. Die Einführung eines grundsätzlichen qualitativen Mindeststandards bei den angebotenen Waren bei allen Märkten ist außerhalb einer Konkurrenzsituation rechtlich nicht zulässig.

3.2.8 Bezirksausschüsse

Den Bezirksausschüssen kommt im Rahmen des durch Satzung eingeräumten Anhörungsrechtes insbesondere bei der Verlängerung des Veranstaltungsendes, der Erhöhung der Veranstaltungshäufigkeit pro Jahr und Veranstalter sowie der Dauer bei Straßen- und Anliegerfesten als auch bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Stadtteilsten besondere Bedeutung zu.

Zudem haben die Bezirksausschüsse gemäß der Verfügung des Oberbürgermeisters (Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung vom 10. Dezember 2004) ein Entscheidungsrecht bei Flohmärkten auf öffentlichem Grund.

3.2.9 Werbeveranstaltungen

Die bisherigen Veranstaltungsrichtlinien haben Werbe- bzw. Promotionsveranstaltungen am Stachus sowie in der Schützenstraße ermöglicht. Dabei konnte jede der beiden Flächen nur ein mal im Monat vergeben werden. Ein einzelner Veranstalter konnte dabei jährlich insgesamt nur eine Veranstaltung durchführen.

Im vorliegenden Entwurf der Richtlinien sollen nun Werbeveranstaltungen grundsätzlich in allen Stadtbezirken zulässig sein. Um die Anzahl der Veranstaltungen zu regulieren, können pro Stadtbezirk nur zwölf Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Zudem darf jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter nur eine Veranstaltung jährlich pro Stadtbezirk durchführen.

Im Veranstaltungsbereich 1 sind dabei solche Veranstaltungen nur am Karlsplatz zulässig.

Für Werbeveranstaltungen werden bisher Sondernutzungsgebühren erhoben. Bei einer Erweiterung der Möglichkeiten für diese Veranstaltungen muss die Sondernutzungsgebührensatzung entsprechend in einer weiteren Beschlussfassung angepasst werden.

3.2.10 Kosten

Die in den bisherigen Richtlinien enthaltene Regelung, dass das Kreisverwaltungsreferat von der Festsetzung der Verwaltungskosten bei ausschließlichem oder überwiegendem öffentlichen Interesse absehen kann, entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen und wurde entsprechend auch nicht mehr vollzogen. Insofern erfolgt in den neuen Richtlinien eine Klarstellung.

3.3 Ausnahmen / Sonderveranstaltungen

Die Veranstaltungsrichtlinien enthalten eine Regelung, die es dem Kreisverwaltungsreferat ermöglicht, besondere Veranstaltungen über die Veranstaltungsrichtlinien hinaus zuzulassen. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung wird verdeutlicht durch die Veranstaltungen, die in den vergangenen Jahren als Ausnahmen zugelassen wurden.

Dies waren insbesondere:

- Ander Art Festival
- Bauernmarktmeile
- Bennofest
- Blade Night
- Christopher-Street-Day
- Damische Ritter
- „Da sein für München“
- DGB 1. Mai
- Geldbeutelwaschen
- Gemeinsam Sport – Gemeinsam Spaß
- Griechisch-Bayerischer Kulturtag
- Eislaufveranstaltung am Karlsplatz
- Europatag
- Fränkisches Genussfestival
- Internationales Fest der Kulturen
- Israeltag
- Jump & Fly
- Klassik am Odeonsplatz
- Kultur- und Shoppingnacht

- Lesung zum Gedenken an die Bücherverbrennung
- Meisterfeiern der Münchner Fußballvereine
- Marathon
- München Narrisch
- Münchner Brauertag
- Nachtschwärmer
- Oper für Alle
- Radlnacht
- Selbsthilfetag
- Stadtgründungsfest
- Stadtlauf
- Stadtlesen
- St. Patricks Day (Parade und Feier)
- Straßenfest der Innenstadtwirte
- Street-Live Festival / Corso Leopold
- UniCredit Festspiel-Nacht
- Weihnachtliche Veranstaltung am Isartor

Soweit diese Veranstaltungen nicht bereits durch die neuen Regelungen zulässig sind oder für sie ein eigener Veranstaltungsbeschluss besteht, soll weiterhin die Möglichkeit gegeben sein, diese im Rahmen der Ausnahmeregelungen als Sonderveranstaltungen grundsätzlich zuzulassen, sofern diese nicht grundlegend in Art und Umfang zu den Vorjahren abweichen. Eine letztendliche Genehmigung kann jedoch nur vorbehaltlich der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgen.

3.4 Übersicht über die Änderungen

Die hier aufgeführten sowie die weiteren Änderungen gegenüber den bisherigen Richtlinien können der anliegenden Gegenüberstellung entnommen werden.

4. Stellungnahmen der Beteiligten

Bei der Abstimmung der Richtlinien wurde darauf geachtet, möglichst alle Betroffenen einzubinden, um einen größtmöglichen Konsens und eine größtmögliche Akzeptanz zu erreichen. So wurden neben allen Bezirksausschüssen das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Baureferat, das Kommunalreferat, das Kulturreferat sowie das Sozialreferat, das Polizeipräsidium München sowie die Münchner Verkehrsgesellschaft m.b.H. um Stellungnahme gebeten.

Darüber hinaus wurde auch dem Verband der Münchner Kulturveranstalter e. V., CityPartner München e.V., der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Handwerkskammer für München und Oberbayern, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, dem Münchner Innenstadtwirte e.V., dem Münchner Schausteller-Verein e.V., dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e. V. sowie dem Deutschen Gewerkschaftsbund DGB Region München Gelegenheit zur Rückmeldung zu den neuen Richtlinien gegeben.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurden teilweise unterschiedliche Standpunkte vertreten. Das Kreisverwaltungsreferat hat diese zur Kenntnis genommen und dort, wo die Vorschläge als umsetzbar erachtet wurden, eingearbeitet. Dabei konnten aufgrund rechtlicher Gegebenheiten nicht alle Vorschläge berücksichtigt werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sowie eine Übersicht liegen dieser Vorlage als Anlage bei.

4.1 Stellungnahme der Referate und des Polizeipräsidiums

In seinen Stellungnahmen vom 29.03.2017 und 11.05.2017 schlägt das Referat für Arbeit und Wirtschaft einige Formulierungsänderungen, eine Änderung bei den Fristen zur Anmeldung, eine Erweiterung des Begriffes bei Kultur- und Konzertveranstaltungen sowie eine Änderung zum Verfahren vor. Diese Vorschläge wurden vollumfänglich aufgenommen mit Ausnahme der Erweiterung der Definition der Kultur- und Konzertveranstaltungen zur speziellen Stärkung des Kultur- und Kreativstandortes München. Das Kreisverwaltungsreferat hält diese Formulierung als zu speziell auf ein einzelnes Ziel abgestellt. Zudem möchte das Referat für Arbeit und Wirtschaft eine Erweiterung des Leitbildes. In ihm soll auch auf die Ausstrahlung kommerzieller Kultur- und Konzertveranstaltungen auf das Gesamtbild der Landeshauptstadt hingewiesen werden. Das Kreisverwaltungsreferat lehnt eine solche Erweiterung im Leitbild jedoch ab, da es dem eigentlichem Leitbild, dass weitestgehend keine kommerziellen Veranstaltungen – bis auf die besonders geregelten – stattfinden sollen, widersprechen würde.

Bei der Ausnahmeregelung in den Richtlinien fordert das Referat für Arbeit und Wirtschaft die Aufnahme des Kriteriums „wirtschaftlich“. Zudem sollen Ausnahmen auch möglich sein, wenn Veranstaltungen einen besonderen Wert für den Wirtschafts- und Tourismus-

standort aufweisen können oder vorteilhaft für das Image der Stadt sind. Das Kreisverwaltungsreferat ist der Ansicht, dass Ausnahmen dann zugelassen werden sollen, wenn u. a. ein hoher Mehrwert für die Allgemeinheit gegeben ist. Sollte ein wirtschaftlicher Mehrwert für die Landeshauptstadt gegeben sein, so kann dieser auch als gesellschaftlicher Mehrwert betrachtet werden und ist damit von den Ausnahmeregelungen mit umfasst. Im Übrigen sollen grundsätzlich keine rein wirtschaftlichen Interessen auf öffentlichem Verkehrsgrund außer der explizit genannten Veranstaltungsarten zugelassen werden. Die Belange des Wirtschafts- und Tourismusstandortes sind aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ausreichend abgedeckt, so dass keine spezifische Aufnahme in die Ausnahmeregelung erfolgen soll.

Bei den Kosten schlägt das Referat für Arbeit und Wirtschaft eine Befreiungsmöglichkeit für Veranstaltungen vor, die von der Landeshauptstadt gefördert werden. Dieser Wunsch ist durchaus nachvollziehbar, aufgrund der abschließenden bundesgesetzlichen Regelungen zu den Verwaltungsgebühren im Straßenverkehrsrecht jedoch nicht möglich. Die Landeshauptstadt München ist als Kommune gesetzlich dazu verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben (Art. 62 Abs. 1 GO). Bei der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift handelt es sich bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund um die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Diese abschließende bundesgesetzliche Regelung lässt keinen Spielraum für die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft geforderte Möglichkeit zur Gebührenbefreiung. Das Kreisverwaltungsreferat muss die Gebühren entsprechend der GebOSt erheben, sofern keine Gebührenfreiheit, die ebenfalls in der GebOSt abschließend geregelt ist, vorliegt. Anders bei den Sondernutzungsgebühren; hier enthält die entsprechende Satzung der Landeshauptstadt München die Möglichkeit, dass bei ausschließlichem oder überwiegendem öffentlichem Interesse von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgesehen werden kann. Dies entspricht dem regelmäßigen Vollzug durch das Kreisverwaltungsreferat, ausgenommen die kommerziellen Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte am Königsplatz.

Bei den Marktveranstaltungen fordert das Referat für Arbeit und Wirtschaft eine Erhöhung der Veranstaltungshäufigkeit von ein und dem selben Marktveranstalter bzw. Marktveranstalterin in den jeweiligen Veranstaltungsbereichen. Hierzu teilt das Kreisverwaltungsreferat mit, dass die gewählte Veranstaltungshäufigkeit den erkannten Bedarf erfahrungsgemäß abdeckt und somit keine Ausweitung erforderlich ist.

Nach Ansicht des Referates für Arbeit und Wirtschaft sollen Werbeveranstaltungen statt eines unterhaltenden Charakters einen informierenden bieten. Das Kreisverwaltungsreferat geht bei Werbeveranstaltungen systemimmanent von einem informierenden Charakter aus, da über ein bestimmtes Produkt etc. informiert werden soll. Damit jedoch auch ein gewisser sonstiger Mehrwert für die Bevölkerung geschaffen wird, sollen auch unterhaltende Aspekte bei Werbeveranstaltungen Bestandteil sein. Darüber hinaus sollen Werbeveranstaltungen nicht auf die Ladenöffnungszeiten begrenzt werden. Das Kreisverwaltungsreferat vertritt bei dieser Thematik die Ansicht, dass Werbeveranstaltungen aus ge-

werblichem Anlass durchgeführt werden und somit eine Beschränkung auf die Ladenöffnungszeiten gerechtfertigt ist. Für den Veranstaltungsbereich 1 fordert das Referat für Arbeit zudem, dass Werbeveranstaltungen auch auf dem Sendlinger-Tor-Platz (während der dortigen Baustelle auch auf dem Rindermarkt) zulässig sein sollen. Das Kreisverwaltungsreferat hält dagegen den Stachus mit seiner Toplage im Veranstaltungsbereich 1 als ausreichend für Werbeveranstaltungen, zumal auch erstmals Möglichkeiten für Werbeveranstaltungen im gesamten Stadtgebiet geschaffen werden.

Bei den Public Viewing Veranstaltungen sollen nach Mitteilung des Referates für Arbeit und Wirtschaft auch einzelne Gewerbetreibende diese Veranstaltungen durchführen können. Das Kreisverwaltungsreferat hat die betreffende Regelung, dass hierzu drei Gewerbetreibende nötig sind, analog den Straßenfesten von Gewerbetreibenden verfasst. Dies erfolgt auch hier aus Gründen der verkehrlichen Vertretbarkeit.

Das **Kommunalreferat** (KR-MHM-IM) stimmt in seiner Stellungnahme vom 23.02.2017 den Richtlinien in Bezug auf die Marktveranstaltungen grundsätzlich unter dem Vorbehalt zu, dass nach Beschlussfassung noch eine Vereinbarung zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und den Markthallen zu den Abläufen und Verantwortlichkeiten getroffen wird.

Die Rückmeldung des **Referates für Gesundheit und Umwelt** (RGU-UW 25) vom 14.03.2017 konnte berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die Änderungswünsche des **Referates für Bildung und Sport** (RBS-SPA-V2) aus den Stellungnahmen vom 10.03.2017 und 03.05.2017 konnten in die Richtlinien eingearbeitet werden.

Den vorgetragenen Formulierungsänderungen des **Baureferates** (BAU-VR3) in der Stellungnahme vom 07.03.2017 konnte gefolgt werden. Das Maximilians-Forum konnte hingegen nicht mit in die Richtlinien aufgenommen werden, da es sich um keinen öffentlichen Straßenverkehrsgrund handelt.

Das **Referat für Stadtplanung und Bauordnung** (PLAN-IV/12) teilte in seiner Stellungnahme vom 29.03.2017 mit, dass aus Sicht der LBK keine Einwände bestehen.

Das **Kulturreferat** (KULT-ABT2) hat in seinen Stellungnahmen vom 08.03.2017 und vom 09.05.2017 keine Einwände gegen die Richtlinien erhoben.

Die vom **Sozialreferat** (S-I-BI) mit Stellungnahme vom 09.05.2017 mitgeteilten Änderungswünsche konnten übernommen werden.

Das **Polizeipräsidium München** (Abteilung Einsatz) regt in seiner Stellungnahme vom 15.03.2017 die Aufnahme des Alten Botanischen Gartens als besonderen Platz an. Damit soll das Ergebnis des runden Tisches Hauptbahnhof für eine verstärkte Nutzung der Grünanlagen durch kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Veranstaltungen umgesetzt werden. Das Kreisverwaltungsreferat hält eine Aufnahme des Alten Botanischen Gartens als besonderen Platz in die Veranstaltungsrichtlinien jedoch nicht für erforderlich. Es handelt sich um eine Grünanlage, für die Ausnahmen vom generellen Verbot entsprechend der Grünanlagensatzung nach Prüfung im Einzelfall erfolgen können.

4.2 Stellungnahmen der Bezirksausschüsse

Von den Bezirksausschüssen 3, 8, 11 und 18 ging bis Drucklegung keine abschließende Stellungnahme ein.

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1 Altstadt - Lehel, 4 Schwabing - West, 9 Neuhausen – Nymphenburg, 13 Bogenhausen, 15 Trudering - Riem, 17 Obergiesing - Fasangarten, 19 Thalkirchen - Obersendling - Forstenried - Fürstenried - Solln, 20 Hadern, 22 Aubing - Lochhausen - Langwied, 23 Allach - Untermenzing, 24 Feldmoching - Hasenberg und 25 Laim haben dem Richtlinienentwurf zugestimmt.

In seiner Stellungnahme vom 31.05.2017 nennt der **Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt** eine Reihe von Änderungsvorschlägen. So sollen in allen Veranstaltungsbereichen und nicht nur im Veranstaltungsbereich 1 bei Stadtteil- und Straßenfesten, die länger als einen Tag dauern, die Bezirksausschüsse über eine Verlängerung auf bis zu drei Tage entscheiden dürfen. Gleiches fordert der Bezirksausschuss auch für Kultur- und Konzertveranstaltungen.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass es sich bei den in den Richtlinien genannten Zustimmungen der Bezirksausschüsse nicht um vom Oberbürgermeister übertragene Entscheidungsrechte handelt. Es handelt sich vielmehr um die konkrete Ausgestaltung des in der Bezirksausschusssatzung geregelten Anhörungsrechtes bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie um eine spezielle Anwohner- und Anwohnerinnenbeteiligung. Die Entscheidung über die Veranstaltung selbst bleibt dabei immer eine Ermessensentscheidung des Kreisverwaltungsreferates (vgl. 3.1.1 Rechtliche Einordnung).

Mit den neuen Veranstaltungsrichtlinien soll ein Konzept umgesetzt werden, dass grundsätzlich in den Veranstaltungsbereichen 2 und 3 mehr Veranstaltungen zulässt als im Veranstaltungsbereich 1. Insofern beinhaltet der Richtlinienentwurf für die Veranstaltungsbe-

reiche 2 und 3 mehr Möglichkeiten als im Veranstaltungsbereich 1. Dem Votum des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt kann an dieser Stelle daher nicht gefolgt werden, da es der grundsätzlichen Konzeption dieser Richtlinien – Neuerlasses widerspricht. Da in den Richtlinien grundsätzliche Regelungen zur verkehrlichen Vertretbarkeit existieren, ist dies auch gerechtfertigt.

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt lehnt die automatische Aufstockung auf zwei Straßenfeste pro Veranstalter oder Veranstalterin ab. Das Kreisverwaltungsreferat spricht sich dafür aus, auch diesen Änderungsvorschlag nicht zu übernehmen. Zum einen soll mit den Veranstaltungsrichtlinien auch eine Liberalisierung einhergehen, zum anderen gibt es auch hier das notwendige Regulativ durch den Vorbehalt der verkehrlichen Vertretbarkeit.

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt sieht noch Präzisierungsbedarf an vielen Stellen der Richtlinien, so z.B. bei den Formulierungen „geringer Umfang“ bei Abgabe von Speisen und Getränken, „örtlicher Bezug“ bei Veranstaltern und Veranstalterinnen oder „ausreichende Anzahl von Toiletten“. Da es sich bei den Richtlinien um allgemeine Regelungen für eine Vielzahl von Veranstaltungen handelt, können keine konkreteren Bestimmungen vorgegeben werden. Sie sind alle von den Gesamtumständen der Veranstaltung abhängig und bedürfen als unbestimmte Rechtsbegriffe der Auslegung durch das Kreisverwaltungsreferat. Dies ist ein in der Rechtsanwendung üblicher Vorgang.

In seiner Stellungnahme wirft der Bezirksausschuss auch die Frage auf, an welchen Bereichen Feste möglich sind, sofern kein Stromanschluss vorhanden ist und damit Aggregate genehmigungsfähig sind. Auch diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich zeigt die Erfahrung, dass in der Innenstadt an vielen Örtlichkeiten Stromanschlüsse in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken München möglich sind.

Änderungswünsche hat der Bezirksausschuss auch beim Konkurrenzverfahren bei Marktveranstaltungen. So hält er es für notwendig, dass der Begriff „nachhaltig“ präzisiert wird. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist der Begriff „nachhaltig“ ausreichend und bestimmt. Er bezieht sich dabei auf das Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf als jeweils nachwachsen, sich regenerieren oder künftig wieder bereitgestellt werden kann. Eine spezifischere Ausformulierung ist dabei nicht möglich, da bei Marktveranstaltungen grundsätzlich alle denkbaren Waren angeboten werden können. Die gewünschte Erweiterung des Umfangs des Speiseangebots im Punkteataloges um „bio/vegetarisch/vegan“ wird seitens des Kreisverwaltungsreferates und der Markthallen München als nicht geeignet gesehen. Die Kriterien „bio/öko“ sind Merkmale, die auf die Qualität und die Herkunft der Waren abzielen, wo hingegen die Merkmale „vegan/vegetarisch“ eher auf das Angebotsspektrum abstellen. Eine Bewertung des Umfangs des Speiseangebots ist jedoch in den Veranstaltungsrichtlinien nicht vorgesehen.

Soweit der Bezirksausschuss eine Regelung zu einem Schadensersatzanspruch bei einer Beeinträchtigung einer Veranstaltung durch eine Versammlung fordert, muss klargestellt werden, dass dies nicht in den Veranstaltungsrichtlinien geregelt werden kann. Bei der Entscheidung, ob im Falle einer zeitlichen Konkurrenzsituation einer Veranstaltung oder einer Versammlung der Vorzug gegeben werden muss, müssen alle Gesamtumstände berücksichtigt werden und unter Berücksichtigung der grundgesetzlich geschützten Belange abgewogen werden. Beeinträchtigungen sind dabei im Grundsatz sowohl für Versammlungen als auch für Veranstaltungen vorstellbar. Im Rahmen der praktischen Konkordanz ist stets ein gerechter und sozialadäquater Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Schadensersatzansprüche stehen den Betroffenen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Auch die Forderung des Bezirksausschusses, dass er durch Beschluss eine Veranstaltung von den städtischen Gebühren befreien kann, ist rechtlich nicht umsetzbar. Die Landeshauptstadt München ist gem. Art. 62 Abs. 1 GO gesetzlich verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Die einschlägige Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) lässt keinen Spielraum für die vom Bezirksausschuss geforderte Möglichkeit zur Gebührenbefreiung. Das Kreisverwaltungsreferat muss die Gebühren entsprechend der GebOSt erheben, sofern keine Gebührenfreiheit, die ebenfalls in der GebOSt abschließend geregelt ist, vorliegt.

Die Forderung, dass datumsbezogene Veranstaltungen (z.B. Faschingsdienstag) in der Regel ohne Ersatztermin angesetzt werden, kann auch ohne spezielle Aufnahme in die Richtlinien vom Kreisverwaltungsreferat vollzogen werden.

Soweit der Bezirksausschuss die Optimierung der Einbindung der Bezirksausschüsse fordert, kann mitgeteilt werden, dass das Kreisverwaltungsreferat selbstverständlich die Bezirksausschüsse so früh wie möglich zu Veranstaltungen anhört. Darüber hinaus erfolgt die Einbindung auch über dieses Anhörungsrecht hinaus. So wurde z.B. der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt am 29.12.2015 über eine Christkindmarktveranstaltung für Ende 2016 vorab in Kenntnis gesetzt. Das Kreisverwaltungsreferat setzt sich dafür ein, dass die Bezirksausschüsse ihre Rechte wahrnehmen können, so auch dargestellt im Exkurs zu den Veranstaltungsrichtlinien vor Buchstabe F.

Mit Schreiben vom 22.05.2017 teilte der **Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes Au – Haidhausen** mit, dass die vorgesehenen Auf- und Abbauzeiten für den Christkindmarkt für den Haidhauser Christkindmarkt zu kurz seien und bittet deshalb um Streichung dieser Fristen für diesen Markt. Grundsätzlich sah der Entwurf der Richtlinien wie bisher sowohl für Christkindmärkte als auch bei allgemeinen Märkten eine Auf- und Abbauzeit von drei bzw. zwei Tagen vor. In der Vergangenheit wurden Ausnahmen von diesen Fristen, insbesondere bei Christkindmärkten gewährt und eine verkehrlich angemessene Dauer für die Auf- und Abbauarbeiten zugelassen. Insofern kann der Anregung des Bezirksaus-

schusses des 5. Stadtbezirkes Au – Haidhausen gefolgt werden. Im Richtlinienentwurf wurde eine entsprechende Formulierung zur Angemessenheit der Auf- und Abbauzeiten bei Christkindlmärkten aufgenommen.

Der **Bezirksausschuss des 6. Stadtbezirkes Sendling** teilt in seiner Stellungnahme vom 02.06.2017 eine Reihe von Änderungswünschen mit, die häufig auf ein Entscheidungsrecht des Bezirksausschusses abzielen. Diese können aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates nicht umgesetzt werden, insbesondere kann eine verkehrliche Vertretbarkeit nur durch das Kreisverwaltungsreferat festgestellt werden. Darüber hinaus fordert der Bezirksausschuss die Aufnahme der Kriterien Zuverlässigkeit und Erscheinungsbild bei konkurrierenden Marktveranstaltungen. Die Zuverlässigkeit des Veranstalters bzw. der Veranstalterin ist Grundvoraussetzung für die Genehmigung einer Veranstaltung. Die Beurteilung des Erscheinungsbildes, soweit sie nicht durch das straßenverkehrsrechtlich relevante Stadtbild abgedeckt ist, ist ein unzulässiges Kriterium bei der Bewertung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund. Die vom Bezirksausschuss geforderten frühzeitigen Ortsbegehungen bei geplanten Marktveranstaltungen mit der Branddirektion, dem Veranstaltungs- und Versammlungsbüro und dem Polizeipräsidium München können aus Kapazitätsgründen nur dann abgehalten werden, wenn sie erforderlich sind. Im Übrigen wird der Bezirksausschuss so frühzeitig wie möglich angehört.

Der **Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes Sendling – Westpark** fordert in seiner Stellungnahme vom 26.04.2017, dass ein generelles Marktverbot für die Grünanlagen „Westpark“ und „Sendlinger Park / Südpark“ in die Richtlinien aufgenommen wird. Grundsätzlich handelt es sich bei den vorliegenden Richtlinien um Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund. Es wurden aber auch Vorschriften zur Durchführung von Marktveranstaltungen in Grünanlagen zur Regelung der Ermessensausübung für eine Ausnahme von den Verboten der Grünanlagensatzung mit aufgenommen.

Beim Westpark handelt es sich um eine Grünanlage, die im Zusammenhang mit der internationalen Gartenausstellung 1983 auf einer Fläche von 60 Hektar entstanden ist. Er stellt mit seinen Hügel- und Tallandschaften eine Besonderheit im Stadtgebiet dar. Der Westpark bietet neben Angeboten des Referates für Bildung - und Sport mit seinen Spielnachmittagen eine Vielzahl an Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten für Kinder und Erwachsene. Darüber hinaus gibt es eine gemäßigte Anzahl an Biergärten und Kunstwerken. Zudem wird der Park für verschiedene kulturelle Veranstaltungen, wie z. B. das Open-Air Kinofestival "Sonne, Mond und Sterne" oder Theateraufführungen auf der Seebühne genutzt.

Aufgrund dieser Eigenschaften des Westparkes und dessen Nutzung kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ein generelles Marktverbot für den Westpark in die Richtlinien aufgenommen werden.

Der Sendlinger Wald sowie der Südpark bieten u. a. mit Spazierwegen, Liegewiesen, Tischtennisplatten, einer Skateranlage sowie einem Fitnesspfad vielfältige Sport-, Erho-

lungs- und Begegnungsmöglichkeiten. Ebenso wie der Westpark stellen sie eine besondere Erholungsmöglichkeit für die Bevölkerung dar, so dass auch bei diesen Anlagen ein generelles Marktverbot gerechtfertigt erscheint, welches wie auch im Falle des Westparks lediglich das allgemeine Verbot in der Grünanlagensatzung bekräftigt.

Die Anregungen des Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes Sendling – Westpark wurden entsprechend in die Veranstaltungsrichtlinien eingearbeitet.

In seiner Stellungnahme vom 18.05.2017 stimmt der **Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach** den Veranstaltungsrichtlinien zu und bittet um Erhöhung der Veranstaltungstage von Stadtteilfesten oder ähnlichen Veranstaltungen in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Traditionsveranstaltungen wie „Seniorenwochen“ oder „Moosacher Stadtteilkulturtage“). Diese Möglichkeiten sind aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates bereits mit dem vorliegenden Entwurf, insbesondere mit den darin vorhandenen Ausnahmemöglichkeiten, gegeben, so dass eine weitere Aufnahme in die Richtlinien nicht erforderlich ist.

Der Bezirksausschuss des **12. Stadtbezirkes Schwabing – Freimann** stimmt den Richtlinien in seiner Stellungnahme vom 19.05.2017 mit der Maßgabe zu, dass die Münchner Freiheit als „besonderer Platz“ ausgewiesen wird. Im Rahmen eines „besonderen Platzes“ sollen die Wochenmärkte jeden Donnerstag, fünf bis sechs Kinderflohmärkte, die Veranstaltung „School's over jam“ des Kreisjugendringes sowie der Weihnachtsmarkt jährlich vom ersten Adventwochenende bis zum Heiligen Abend mit einer zweiwöchigen Aufbauzeit und entsprechender Abbauzeit als „gesetzt“ gelten. Die Flächen rund um die Münchner Freiheit seien stets stark frequentiert und durch verschiedene Nutzungen, wie Freischränkflächen oder Freiluftschatz, dauerhaft belegt. Dazu komme die häufige Nutzung für Infostände und Demonstrationen oder Festumzüge, wie z. B. St. Patricks Day. Die übrigen Flächen sollten nur in sehr beschränktem Maß für weitere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die restliche Zeit solle der Platz bürgerschaftlichen Nutzungen vorbehalten oder „einfach mal frei“ bleiben. Der Bezirksausschuss schlägt daher vor, neben den genannten Aktionen nur noch zwei weitere Marktveranstaltungen zuzulassen mit einer maximalen Belegungszeit von jeweils zehn Tagen. Zwischen den Veranstaltungen sollen mindestens sechs Wochen Abstand eingehalten werden. Zudem soll das gewerbsmäßige Fundraising/ Spenden sammeln/ Mitgliederwerben durch Dritte, also durch von den Organisationen Beauftragte, untersagt und nur noch durch Angehörige der Organisationen selbst durchgeführt werden dürfen.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die angesprochenen Wochenmärkte sind nicht von diesen Richtlinien betroffen. Es handelt sich dabei um Sondernutzungserlaubnisse, die das Kommunalreferat erteilt.

Der vorliegende Richtlinienentwurf setzt ein Konzept zur Nutzung der stark frequentierten

bzw. denkmalgeschützten Innenstadtplätze um. Insofern käme es mit der Aufnahme der Münchner Freiheit als besonderem Platz zu einem nicht gewollten Systembruch. Aufgrund der bisherigen Belegung der Münchener Freiheit hält das Kreisverwaltungsreferat zudem eine besondere Behandlung der Münchner Freiheit auch nicht für erforderlich. Dies gilt ebenso für die Verkürzung der Dauer der allgemeinen Marktveranstaltungen, da die letzten allgemeinen Marktveranstaltungen an der Münchner Freiheit eine kürzere Öffnungsdauer als zehn Tage hatten.

Die Richtlinien sehen einen Mindestabstand von vier Wochen zwischen den einzelnen Marktveranstaltungen vor, so dass zumindest zukünftig keine besondere Prägung des Platzes durch Marktveranstaltungen zu befürchten ist. Andere Veranstaltungsarten sind zudem nur deutlich kürzer möglich. Dem Wunsch des Bezirksausschusses nach längeren Aufbauzeiten für den Weihnachtsmarkt konnte nachgekommen werden, eine entsprechende Formulierung wurde in die Richtlinien aufgenommen.

In einem eigenen Beschluss über die Sondernutzungsrichtlinien wird dem Stadtrat am 27.06.2017 eine Änderungen der Regelungen zu den Mitgliederwerbbeständen vorgeschlagen. Diese Neuregelung entspricht dabei dem Anliegen des Bezirksausschusses.

In seiner Stellungnahme vom 01.06.2017 teilt der **Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim** mit, dass der Bürgerkreis Berg am Laim e.V. bei seinen Festen in der Vergangenheit größere Zelte als vorgegebenen 25m² im Rahmen einer Ausnahme verwendet hat. Er bittet auch für die Zukunft um eine entsprechende Ausnahme.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates besteht keine Notwendigkeit, die bisherige Praxis zu ändern.

Mit Schreiben vom 11.05.2017 teilt der **Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf – Perlach** einen Änderungswunsch zu den Regelungen bei den Verwaltungskosten mit. Demnach soll in die Richtlinien aufgenommen werden, dass auch bei einer Veranstaltung, bei der der Bezirksausschuss Veranstalter oder Mitveranstalter ist, keine Verwaltungskosten erhoben werden. Soweit der Bezirksausschuss Veranstalter ist, kann diese Klarstellung, die der bisherigen Handhabung entspricht, in die Richtlinien aufgenommen werden, da es sich bei den Bezirksausschüssen um lokale Organe der Stadtverwaltung handelt und diese unter die einschlägige persönliche Kostenfreiheit fallen. Nach aktueller Regelung des Direktoriums können Bezirksausschüsse aufgrund des Haftungsrisikos jedoch keine Mitveranstalter sein, so dass diesem Teilaspekt nicht gefolgt werden kann.

Im Übrigen hat der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf – Perlach dem Richtlinienentwurf zugestimmt.

Der **Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing – Obermenzing** stimmt in seinem

Schreiben vom 03.05.2017 den Richtlinien grundsätzlich zu. Er fordert jedoch Möglichkeiten zu Abweichungen bei Dauer und Anzahl von Stadtteilfesten oder ähnlichen Veranstaltungen in begründeten Einzelfällen. Wie bei der vergleichbaren Forderung des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates diesen Forderungen bereits mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen worden.

Darüber hinaus fordert der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing – Obermenzing eine Befugnis für den Bezirksausschuss, bestimmte Plätze von Veranstaltungen frei zu halten. Diesem Wunsch kann aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Bei der Ermessensentscheidung, ob und wie eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund zugelassen wird, können grundsätzlich lediglich verkehrliche oder andere Belange, die einen direkten Bezug zur Straße haben, berücksichtigt werden. Insofern ist hierfür kein Raum für eine Festlegung durch den Bezirksausschuss bei Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund gegeben. Die verkehrliche Zulässigkeit muss im Einzelfall durch das Kreisverwaltungsreferat geprüft werden.

4.3 Stellungnahmen der externen Beteiligten

Die **Stadtwerke München** erheben in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2017 keine Einwände gegen die Neufassung der Richtlinien.

Mit E-Mail vom 10.05.2017 bedankte sich der **Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.** für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüßt das einheitliche Veranstaltungsende um 23.00 Uhr mit der Möglichkeit, das Ende mit Zustimmung des Bezirksausschusses um eine Stunde hinauszuzögern.

Darüber hinaus begrüßt er sehr, dass das Bereitstellen von Toiletten als Genehmigungsvoraussetzung aufgenommen werden soll.

Zudem regt er eine Klarstellung an, dass bei Veranstaltungen, bei denen künftig die Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr möglich sein soll, die Abgabe von Speisen und Getränken durch konzessionierte Gaststättenbetriebe gemäß Gaststättengesetz vorgenommen werden muss. Hierzu ist anzumerken, dass bei Veranstaltungen, bei denen Alkohol mit Gewinnerzielungsabsicht abgegeben wird, eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz erforderlich ist und diese grundsätzlich auch an die jeweilige Antragstellerin bzw. den jeweiligen Antragsteller erteilt werden kann. Eine Festlegung, dass die Abgabe nur durch konzessionierte Gaststättenbetriebe möglich ist, entspricht nicht der Gesetzeslage und kann daher nicht in die Richtlinien mit aufgenommen werden.

Die **Handwerkskammer für München und Oberbayern** weist mit Schreiben vom 21.04.2017 darauf hin, dass gerade mit Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund Straßensperren und erhöhter Besucherverkehr einher gingen. Das führe insbesondere beim handwerklichen Liefer- und Wirtschaftsverkehr zu weiteren Verkehrsbehinderungen

und Umwegen. Für die Betriebe sei die Erreichbarkeit der Abholungs- und Lieferziele ausschlaggebend für ihr wirtschaftliches Handeln. Dementsprechend fordert die Handwerkskammer für München und Oberbayern, bei der Genehmigungserteilung darauf zu achten und möglichst sicherzustellen, dass ein reibungsloser Wirtschaftsverkehr mit optimaler Routenführung ermöglicht werden kann.

Darüber hinaus sieht es die Handwerkskammer kritisch, dass für einzelne Veranstaltungsarten Stellungnahmen, beispielsweise vom Referat für Arbeit und Wirtschaft, eingeholt werden sollen. Durch eine solche Vorgehensweise werde weiteres Personal bei einer ohnehin engen Personaldecke unnötig eingebunden.

Zur Stellungnahme der Handwerkskammer ist anzumerken, dass bei allen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund versucht wird, die verkehrlichen Beeinträchtigungen für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten; ausschließen lassen sie sich jedoch nicht.

Im Übrigen werden Stellungnahmen durch das Kreisverwaltungsreferat nur dann angefordert, wenn sie zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Veranstaltung benötigt werden. Andernfalls könnte das Ermessen, welches bei der Genehmigungserteilung gegeben ist, nicht rechtsfehlerfrei ausgeübt werden.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund - DGB Region München** hatte einzelne Nachfragen und teilte mit E-Mail vom 12.05.2017 mit, dass keine besondere Stellungnahme erfolgen werde.

Für den **Münchener Schaustellerverein e.V.** ging mit E-Mail vom 15.05.2017 die Rückmeldung ein, dass keine Einsprüche bestehen würden.

Der **Verband der Münchner Kulturveranstalter e.V. (VDMK)** begrüßt in seiner Stellungnahme vom 30.05.2017 die Modernisierung der Richtlinien generell und gibt ein Feedback zu einzelnen Punkten. Eine Änderung bei den Fristen zur Platzreservierung wird seitens des Verbandes angeregt. Insbesondere Künstler und Künstlerinnen von internationalem Format seien nur langfristig (teilweise bis zu drei Jahre im Voraus) und in sehr knappen Zeitfenstern (manchmal nur zwei Wochen) zu verpflichten. Der VDMK sieht dies durch die vorgegebenen Fristen als nicht möglich an und fordert darüber hinaus eine Entkoppelung des Genehmigungsverfahrens von einer Zusicherung des Kreisverwaltungsreferates zur Platzverfügbarkeit.

Hierzu ist anzumerken, dass speziell beim Königsplatz als Ort für Konzerte mit bis zu 22.000 Personen die Anmeldungen so früh wie möglich erfolgen können. Nach den Richtlinien veröffentlicht das Kreisverwaltungsreferat zum 01.01. des Vorjahres die möglichen Termine für das nächste Konzertjahr. Damit ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren eröff-

net. Aufgrund der vielfältigen Anforderungen an die Nutzung öffentlicher Plätze kann kein längerer Zeitraum gewährt werden. Dies ist aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates auch vertretbar und angemessen. Sobald eine Reservierung erfolgt, wird dies in der Regel dem Veranstalter auch innerhalb von zwei Wochen bestätigt.

Zudem sollen auf dem Königsplatz an den erlaubten Wochenenden auch drei Konzerte durchgeführt werden (Freitag, Samstag und Sonntag) und nicht nur zwei. Der VDMK regt ferner an, dass bei der Vergabe des Königsplatzes vorab bei Platzreservierungen eine Gebühr von 2.500 € erhoben werden soll, die dann auf die tatsächlich anfallenden Gebühren angerechnet, ansonsten verfallen soll.

Aufgrund der von einem Konzert mit einer Größenordnung wie am Königsplatz ausgehenden Emissionen sieht es das Kreisverwaltungsreferat insbesondere zum Schutz der direkten Anlieger und Anliegerinnen als ausreichend an, wenn an den jeweiligen Spielwochenenden nur zwei, aber auch nicht mehr, Konzerte zugelassen werden. Das Erheben einer „Buchungsgebühr“, wie vom VDMK gefordert, ist rechtlich nicht möglich.

Der VDMK hinterfragt in seiner Stellungnahme, warum in den Richtlinien auf „die besonderen Belange“ des Königsplatzes eingegangen wird. Den Veranstaltern und Veranstalterinnen sei die Rolle des Platzes während der NS-Zeit bewusst; die besonderen Belange des Platzes seien stets bewahrt worden. Das Kreisverwaltungsreferat erkennt, dass die bisherigen Veranstalter und Veranstalterinnen Rücksicht auf den geschichtlichen Hintergrund des Königsplatzes genommen haben. Da aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass Konzertveranstaltungen zukünftig stattfinden sollen, die den historischen Belangen des Königsplatzes nicht gerecht werden, belässt es das Kreisverwaltungsreferat bei der Formulierung, die im Übrigen auch schon bisher Bestandteil der Regelungen zum Königsplatz war. Dem Kreisverwaltungsreferat ist nicht bekannt, dass dadurch bisher eine Veranstaltung nicht hätte stattfinden können, so dass für die in der Stellungnahme angesprochene Willkür keinerlei Anhaltspunkte vorliegen.

Weiter fordert der VDMK eine Änderung des Begriffes „kommerzielle Veranstaltung“ in „nicht subventionierte (Konzert-)Veranstaltungen“. Das kulturelle Interesse der Veranstalter stehe nicht hinter den kommerziellen Überlegungen, der Begriff erscheine vielen Mitgliedern des VDMK als abwertend.

Der verwendete Begriff ist historisch gewachsen, kommt nur bei den Veranstaltungen am Königsplatz vor und stellt keinesfalls eine Abwertung oder Diskriminierung dar. Nachdem jedoch Konzertveranstaltungen mit Eintrittsgeldern nach den neuen Richtlinien auch an anderen Plätzen möglich sind, kann der Begriff „kommerziell“ bei den Veranstaltungen am Königsplatz entfallen.

Die Regelung, dass bei Kultur- und Konzertveranstaltungen eine Stellungnahme des Kulturreferates erforderlich ist, wird vom VDMK kritisiert. Es sei nicht Aufgabe des Kulturreferates, kulturelle oder musikalische Veranstaltungen inhaltlich zu bewerten. Eine potentielle Ablehnung sei ein Eingriff in das freie Unternehmertum. Zudem käme es dadurch zu einer

zeitlichen Verzögerung in der Verwaltung.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist eine Stellungnahme des Kulturreferates in der Regel erforderlich, um insbesondere bei größeren Kultur- oder Konzertveranstaltungen, die mit einer massiven Beeinträchtigung des öffentlichen Raumes einhergehen, eben diese Beeinträchtigungen zu rechtfertigen und ein gewisses Mindestinteresse an der Durchführung der Veranstaltung nachzuweisen. Dabei ist dem Kreisverwaltungsreferat als Genehmigungsbehörde die grundgesetzlich geschützte Kunstfreiheit bewusst. Diese spielt daher bei der Entscheidung über die Antragsgenehmigung eine besondere Rolle. Die vermutete zeitliche Verzögerung in der Verwaltung ist jedoch nicht zu bestätigen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass das Kulturreferat in der Lage ist, zeitnah Anfragen des Kreisverwaltungsreferates zu beantworten.

Bei den Veranstaltungszeiten fordert der VDMK die behördliche Vorgabe, dass lärmintensive Veranstaltungsteile um 22:00 Uhr zu beenden sind. Der allgemeine Hinweis auf das Bundesimmissionsschutzgesetz sei zu streichen. Hierzu merkt das Kreisverwaltungsreferat an, dass diese Regelung auch in den bisherigen Richtlinien enthalten ist und dennoch, z.B. am Königsplatz, Konzerte bis 23:00 Uhr möglich gewesen sind. Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates besteht daher keine Notwendigkeit, die entsprechende Formulierung, die letztlich ein Hinweis auf die gesetzliche Nachtruhe ist, zu ändern. Darüber hinaus werden mögliche Ausnahmen im Einzelfall geprüft.

Auch die bisher schon vorhandene Beschränkung der Zeltgrößen auf 25m² bemängelt der VDMK und benennt gleichzeitig die bisherige Handhabung des Kreisverwaltungsreferates: Bei Großveranstaltungen, bei denen diese Größe nicht ausreichend ist, wurden entsprechende Ausnahmen ermöglicht. Daran soll sich auch zukünftig nichts ändern. Den Grundsatz, dass es sich bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund um solche unter freiem Himmel handelt, möchte das Kreisverwaltungsreferat nicht durch die geforderte Freigabe aufweichen. Öffentlicher Grund steht nur eingeschränkt zur Verfügung.

Der VDMK hinterfragt ferner die Regelungen zum Public Viewing, soweit hierfür drei Gewerbetreibende Veranstalter sein müssen. Mit der neu aufgenommenen Regelung soll klargestellt werden, dass Public Viewing Veranstaltungen durch die Bindung an drei Gewerbetreibende, die einen örtlichen Bezug zur Veranstaltungsfläche haben, keine völlige Freigabe für die Veranstaltungsarten erfolgen soll. Wie bei Straßenfesten von Gewerbetreibenden soll auch diese neu in den Richtlinien geregelte Veranstaltungsart nur „vor der eigenen Haustüre“ möglich sein. Sofern aus aktuellem Anlass tatsächlich ein Bedarf an sehr großen Public Viewing Veranstaltungen gegeben sein sollte und die nicht öffentlich gewidmeten Bereiche (z.B. Olympiapark, Theresienwiese) dafür nicht herangezogen werden können, kann grundsätzlich im Rahmen der Ausnahme zur Deckung eines besonderen Bedarfes auch von der vorgeschlagenen Regelung abgewichen werden.

Zuletzt hält der VDMK die aufgelisteten möglichen Kostenfaktoren für fragwürdig. Insbesondere könne den Veranstaltern nicht die Kosten für Polizeieinsätze aufgebürdet wer-

den, da dies der bundesrechtlichen Verfahrensweise widerspreche. Mit der Auflistung soll den Veranstaltern lediglich ein Hinweis gegeben werden, wo Kosten entstehen könnten. Ob sie tatsächlich anfallen, ist immer vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Durch die Richtlinien werden keine Ansprüche auf Kostenersatz begründet. Da Kosten für einen Polizeieinsatz in der Vergangenheit jedoch nicht geltend gemacht wurden, wird zumindest dieser Passus aus den Veranstaltungsrichtlinien gestrichen.

5. Behandlung der Stadtratsanträge

5.1 Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der FDP-Stadtratsfraktion

Mit ihrem Antrag fordert die FDP-Stadtratsfraktion ein Konzept zur Nutzung denkmalwürdiger Plätze für temporäre Veranstaltungen. Das Kreisverwaltungsreferat bedankt sich für die gewährten Terminverlängerungen, die notwendig waren, da ein solches Konzept nur gemeinsam mit der Fortschreibung der Veranstaltungsrichtlinien entwickelt werden kann. Inhaltlich wurde dieses Konzept insbesondere bei den Regelungen zum Veranstaltungsbereich 1 sowie zu den „besonderen Plätzen“ umgesetzt.

5.2 Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / RL

Die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN / rosa liste möchte mit ihrem Antrag die Stadtverwaltung beauftragen, bei allen Veranstaltungen im Einflussbereich der Landeshauptstadt München die Verwendung regionaler, fair gehandelter und möglichst ökologischer Produkte vorzuschreiben und diese auch bei der Vergabe städtischer Flächen für Veranstaltungen als Kriterium aufzunehmen. Dabei sollen auch die städtischen Beteiligungsgesellschaften mit Gastronomie oder Cateringangeboten, wie z.B. Messe München GmbH und Olympiapark München GmbH, aber auch der Münchner Tierpark Hellabrunn dafür gewonnen werden, entsprechende Vereinbarungen in ihre Pachtverträge aufzunehmen.

Nach rechtlicher Prüfung hat das Kreisverwaltungsreferat den Appell, dass die Veranstalterinnen und Veranstalter im Rahmen ihrer Veranstaltungen dem ökologischen Leitbild folgen und bevorzugt regionale, fair gehandelte und ökologische Produkte verwenden sollen, in die Präambel der Veranstaltungsrichtlinien aufgenommen.

Zudem wurden diese Aspekte zur Auflösung der Konkurrenzsituationen bei Marktveranstaltungen mit in den Kriterienkatalog aufgenommen.

Eine direkte Berücksichtigung dieser Merkmale, etwa als grundsätzliche Genehmigungsvoraussetzung, ist bei der Entscheidung über Anträge zu Veranstaltungen oder Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht möglich. Ansonsten wären in rechtlich unzulässiger Weise nicht verkehrs- oder straßenrechtliche Aspekte oder neutrale Kriterien wie der Prioritätsgrundsatz oder das Los entscheidend.

Insofern muss es bei der Aufnahme in die Präambel verbleiben. Darüber hinaus werden

die städtischen Veranstalterinnen und Veranstalter bzw. Unternehmen gebeten, in ihrem Einflussbereich die genannten Aspekte zu berücksichtigen.

6. Abstimmung Referate

Diese Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Kommunalreferat, dem Sozialreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kulturreferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt sowie dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt. Vom Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie vom Referat für Bildung und Sport gingen bis zum Zeitpunkt der Drucklegung keine abschließenden Rückmeldungen ein.

7. Beteiligung der Bezirksausschüsse

Alle Bezirksausschüsse wurden zu den Veranstaltungsrichtlinien um Stellungnahme gebeten. Soweit Rückmeldungen eingegangen sind, wurden diese eingearbeitet (siehe I.4.2).

8. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund und für Marktveranstaltungen in städtischen Grünanlagen nach Maßgabe der dargestellten Richtlinien durchzuführen.
3. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der Stadtratsfraktion der FDP-Fraktion vom 26.01.2011 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 07.07.2011 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium – D-II-V/SP
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnisnahme.

V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Büro des Oberbürgermeisters
2. An das Büro des 2. Bürgermeisters
3. An das Büro der 3. Bürgermeisterin
4. An das Polizeipräsidium München
5. An das Baureferat
6. An das Kulturreferat
7. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
9. An das Referat für Bildung und Sport
10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
11. An das Sozialreferat
12. An die Bezirksausschüsse 1-25
13. An das Direktorium - HA I/P
14. An das Direktorium - Presse- und Informationsamt
zur Kenntnisnahme.

15. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/252
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Veranstaltungsrichtlinien
- Anlage 2: Tabellarische Zusammenfassung der Rückmeldungen der einzelnen Bezirksausschüsse
- Anlage 3: Stellungnahme des Bezirksausschusses 1 vom 10.05.2017
- Anlage 4: Stellungnahme des Bezirksausschusses 2 vom 31.05.2017
- Anlage 5: Stellungnahme des Bezirksausschusses 4 vom 01.06.2017
- Anlage 6: Stellungnahme des Bezirksausschusses 5 vom 22.05.2017
- Anlage 7: Stellungnahme des Bezirksausschusses 6 vom 02.06.2017
- Anlage 8: Stellungnahme des Bezirksausschusses 7 vom 26.04.2017
- Anlage 9: Stellungnahme des Bezirksausschusses 9 vom 17.05.2017
- Anlage 10: Stellungnahme des Bezirksausschusses 10 vom 18.05.2017
- Anlage 11: Stellungnahme des Bezirksausschusses 12 vom 19.05.2017
- Anlage 12: Stellungnahme des Bezirksausschusses 13 vom 10.05.2017
- Anlage 13: Stellungnahme des Bezirksausschusses 14 vom 01.06.2017
- Anlage 14: Stellungnahme des Bezirksausschusses 15 vom 12.05.2017
- Anlage 15: Stellungnahme des Bezirksausschusses 16 vom 11.05.2017
- Anlage 16: Stellungnahme des Bezirksausschusses 17 vom 15.05.2017
- Anlage 17: Stellungnahme des Bezirksausschusses 19 vom 05.05.2017
- Anlage 18: Stellungnahme des Bezirksausschusses 21 vom 03.05.2017
- Anlage 19: Stellungnahme des Bezirksausschusses 22 vom 27.04.2017
- Anlage 20: Stellungnahme des Bezirksausschusses 23 vom 10.05.2017
- Anlage 21: Stellungnahme des Bezirksausschusses 24 vom 12.05.2017
- Anlage 22: Stellungnahme des Bezirksausschusses 25 vom 03.05.2017
- Anlage 23: Stellungnahme des Baureferates vom 07.03.2017
- Anlage 24: Stellungnahme des Kommunalreferates – Markthallen München vom 16.03.2017
- Anlage 25: Stellungnahme des Kulturreferates vom 08.03.2017
- Anlage 26: Stellungnahme des Kulturreferates vom 09.05.2017
- Anlage 27: Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 10.03.2017

- Anlage 28: Stellungnahme des Referates für Bildung und Sport vom 03.05.2017
- Anlage 29: Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft vom 29.03.2017
- Anlage 30: Stellungnahme des Referates für Arbeit und Wirtschaft vom 11.05.2017
- Anlage 31: Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt 14.03.2017
- Anlage 32: Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.03.2017
- Anlage 33: Stellungnahme des Sozialreferates vom 09.05.2017
- Anlage 34: Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 15.03.2017
- Anlage 35: Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH vom 29.03.2017
- Anlage 36: Stellungnahme des Bayerischen Hotel- und Gaststättenverbandes DEHOGA Bayern e.V. vom 10.05.2017
- Anlage 37: Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 21.04.2017
- Anlage 38: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes – DGB Region München vom 12.05.2017
- Anlage 39: Stellungnahme des Münchner Schaustellervereins e.V. vom 15.05.2017
- Anlage 40: Stellungnahme des Verbands der Münchner Kulturveranstalter e.V. vom 30.05.2017
- Anlage 41: Synopse Veranstaltungsrichtlinien
- Anlage 42: Antrag Nr. 08-14 / A 02169 der Stadtratsfraktion der FDP-Fraktion vom 26.01.2011
- Anlage 43: Antrag Nr. 08-14 / A 02623 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/rosa liste vom 07.07.2011